



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **31/2011**

**Studiengang Master of Education
für das Lehramt an Realschulen**

Prüfungsordnung

- Erste bis sechste Änderung
- Neubekanntmachung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- | | |
|---|---|
| • Erste bis sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Realschulen | 3 |
| • Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen | 5 |

Erste bis sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Realschulen

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Realschulen“, in seiner Neubekanntmachung beschlossen durch den Senat in seiner 1. Sitzung vom 29.06.2010 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 15.07.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt 17/2010), wird gemäß Beschluss des Senats in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2011 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 22.09.2011 wie folgt geändert:

Erste Änderung

Es wird folgende Regelung als neuer § 3 b eingefügt:

§ 3b Anwesenheitspflicht

- (1) In den Lehrveranstaltungen der Universität besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist verpflichtend an denjenigen Lehrveranstaltungen,
 - a) die durch aktive Teilnahme bestimmt sind: Seminare mit Referaten, Übungen im Labor, Projektveranstaltungen, fach- und schulpraktische Veranstaltungen
 - b) die teilnahmebeschränkt sind.
- (3) Eine Anwesenheitspflicht besteht während des Praktikums bzw. während der Praxisphasen und bei Exkursionen.
- (4) Für die Erfüllung der Anforderungen des Kontaktstudiums (z. B. tutorielle Begleitung von Lehrveranstaltungen auch in Form von E-Learning-, Internetforen) ist die regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.

Zweite Änderung

In § 22 Wiederholung der Masterarbeit

werden in Abs. 2 die Worte „innerhalb von einem Monat“ durch die Worte „zur nächsten regulären Schreibzeit der Masterarbeit“ ersetzt.

Dritte Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach *Englisch* wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 9 Studienrelevanter Auslandsaufenthalt

- (1) Bis zur Meldung zur Masterprüfung muss ein Auslandssemester bzw. ein dreimonatiger Aufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache absolviert werden, Dabei werden auch Zeiträume, die vor Beginn des MEd-Studiums absolviert wurden, angerechnet.
- (2) Aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe kann die/der Auslandsbeauftragte des Faches Anglistik für Studierende auf schriftlichen Antrag hin eines der folgenden Äquivalente festlegen:

- a) der Auslandsaufenthalt von der Antragsstellerin/dem Antragsteller wird zeitlich aufgeteilt
- b) die Antragstellerin/der Antragsteller wird teilweise (bis zu sechs Wochen) vom Auslandsaufenthalt befreit
- c) die Antragsstellerin/der Antragsteller wird vollständig vom Auslandsaufenthalt befreit. Die/der Auslandsbeauftragte legt in den Fällen b) und c) die Ableistung eines Inlandspraktikums in einer englischsprachigen Umgebung im zeitlichen Umfang der Befreiung als Äquivalent fest. Das Äquivalent muss zur Anmeldung der Masterprüfung erfüllt sein,

Ausnahmen bedürfen auf schriftlichem Antrag der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (3) Studierende, die der/dem Auslandsbeauftragten des Faches Anglistik sprachliche und landeskundliche Kompetenzen auf muttersprachlichem Niveau nachweisen, sollen vom Erfordernis des Auslandsaufenthaltes befreit werden. Der Nachweis erfolgt ausschließlich durch die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Prüfung (gemäß § 9 Absatz 6 der Prüfungsordnung) über die oben genannten Kompetenzbereiche. Prüferin/Prüfer ist die/der Auslandsbeauftragte.

Vierte Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Katholische Theologie wie folgt geändert:

§ 6 Qualifikationsformen

Absatz 1 Satz 2 „Die Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulteil- bzw. den Modulgesamtprüfungen ist die kontinuierliche und nachweisliche Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen“ wird ersatzlos gestrichen.

Fünfte Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Politik wird wie folgt geändert:

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

Absatz 1 Satz 1 „Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in den Lehrveranstaltungen des Faches Politik, die regelmäßig zu besuchen sind“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 Qualifikationsformen

Der Unterpunkt „Die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im Rahmen der Module ist die kontinuierliche und nachweisliche Teilnahme an den Veranstaltungen“ wird ersatzlos gestrichen.

Sechste Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften und Philosophie wird wie folgt geändert:

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

Absatz 1 Satz 1 der Halbsatz „die regelmäßig zu besuchen sind“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 Qualifikationsformen

Der Unterpunkt „Die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im Rahmen der Module ist die kontinuierliche und nachweisliche Teilnahme an den Veranstaltungen“ wird ersatzlos gestrichen.

**Neubekanntmachung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen**

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Realschulen“, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2011 und Genehmigung des Präsidiums vom 22.09.2011 wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

- (1) ¹Die Gesamtheit des Masterexamens bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen (vgl. § 9). ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes.
- (2) Durch die Gesamtheit des Masterexamens soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die fachlichen Voraussetzungen für den Übergang in den Vorbereitungsdienst für die weitere Lehramtsausbildung erfüllt.

**§ 2
Hochschulgrad**

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt „M. Ed.“). ²Darüber stellt die Universität Vechta eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (§ 16, Anlage 2) aus. ³Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

**§ 3
Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Master-Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (3) ¹Der Umfang des Master-Studiums beträgt 60 Credit Points (CP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). ²Es gliedert sich je nach gewählten Fächern gemäß Anlage 5 in
 1. ein erstes Fach im Umfang von 9 CP, davon sind mindestens 5 CP im Bereich der Fachdidaktik zu absolvieren,
 2. ein zweites Fach im Umfang von 9 CP, davon sind mindestens 5 CP im Bereich der Fachdidaktik zu absolvieren,
 3. ein Fachpraktikum einschließlich Vorbereitungsseminar im Umfang von 7 CP,
 4. zwei Module Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie) im Umfang von 9 CP,
 5. einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 8 CP, die Masterarbeit im Umfang von 15 CP sowie
 6. die Masterprüfung im Umfang von 3 CP.

³Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Englisch oder Mathematik sein.

- (4) ¹Im Wahlpflichtbereich sind mindestens zwei Module zu absolvieren. ²Beide Wahlpflichtmodule sind frei wählbar.

§ 3a

Möglichkeit des Studiums eines weiteren Faches

Sofern und sobald die entsprechenden gesetzlichen Regelungen geschaffen worden sind, kann jedes Studienfach nach Anlage 5 als Erweiterungsfach gelten.

§ 3b

Anwesenheitspflicht

- (1) In den Lehrveranstaltungen der Universität besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist verpflichtend an denjenigen Lehrveranstaltungen,
- die durch aktive Teilnahme bestimmt sind: Seminare mit Referaten, Übungen im Labor, Projektveranstaltungen, fach- und schulpraktische Veranstaltungen
 - die teilnahmebeschränkt sind.
- (3) Eine Anwesenheitspflicht besteht während des Praktikums bzw. während der Praxisphasen und bei Exkursionen.
- (4) Für die Erfüllung der Anforderungen des Kontaktstudiums (z. B. tutorielle Begleitung von Lehrveranstaltungen auch in Form von E-Learning-, Internetforen) ist die regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. ⁶Der Prüfungsausschuss ist für die beiden Studiengänge Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grund- und Hauptschule und Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen zuständig.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Der Prüfungsausschuss oder das akademische Prüfungsamt der Universität Vechta führen die Prüfungsakten. ⁵Der Prüfungsausschuss fungiert auch als Beschwerdeinstanz. ⁶Soweit der Prüfungsausschuss als Beschwerdeinstanz fungiert, tagt er nur im Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die

Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend ist.

- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind in Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten. ⁴Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 28 Abs. 2 Grundordnung).
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben, die nicht der Befassung durch das gesamte Gremium bedürfen, widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, neben oder statt einer individuellen Mitteilung hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (11) ¹Zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung des Prüfungsausschusses werden in allen Fächern, die an diesem Studiengang beteiligt sind, Prüfungsbeauftragte bestellt. ²Die/der Prüfungsbeauftragte wird durch die Fachkommission gewählt. ³Ist keine Fachkommission gebildet, wird die Wahl durch den Institutsrat vorgenommen. ⁴Wählbar sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ⁵Die Prüfungsbeauftragten sind mit der Prüfungsorganisation innerhalb ihres Faches beauftragt. ⁶Sie gehören dem Prüfungsausschuss als beratende Mitglieder an.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende/ein Prüfender bestellt. ²Für die Masterarbeit gilt § 21 Abs. 3. ³Für die Masterprüfung gilt § 23 Abs. 2. ⁴Für Modulteil- und -abschlussprüfungen gilt § 9.
- (3) ¹Studierende können für die Abnahme der Masterarbeit die Erstprüferin/den Erstprüfer vorschlagen. ²Für die Abnahme der Masterprüfung können Erst- und Zweitprüfer/-in vorgeschlagen werden. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

- (4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden (§ 9 Abs. 5 Satz 1) einer mündlichen Prüfung gilt § 4 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich schulpraktischer Studien- und Prüfungsleistungen aus einem lehramtsbezogenen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der/des Studierenden als gleichwertig anerkannt und angerechnet. ²In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss fest, ob eine Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich schulpraktischer Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich schulpraktischer Studien und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit keine entsprechenden Vereinbarungen vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Credit Points übernommen. ²Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 7

Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen des Masterexamens ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, soweit es einzelne Modulprüfungen betrifft, bei den von ihm beauftragten Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Vechta für den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Studiengang eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 8 Praktikum

- (1) Es ist ein sechswöchiges schulisches Fachpraktikum in einem der beiden Fächer durchzuführen.
- (2) ¹Für das Modul, in das das Fachpraktikum eingebettet ist, werden 7 CP vergeben. ²Das Modul wird benotet. ³Für das Fachpraktikum ist eine erfolgreiche Teilnahme sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts notwendig.
- (3) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 9 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 3 gewählten Fächern, in den Modulen der Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie), der Masterarbeit, sowie der Masterprüfung. ²In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Credit Points entsprechend der Fachspezifischen Anlagen zu erwerben. ³Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ⁴Das Nähere regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Art und Anzahl der Modulprüfungen oder Teilprüfungsleistungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt, wobei jeweils schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen möglichst in einem gleichen Verhältnis (50 zu 50) zu berücksichtigen sind. ²Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. ³Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
 1. Klausur (Abs. 5),
 2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
 3. Referat (Abs. 7),
 4. Hausarbeit (Abs. 8),
 5. fachpraktische Übungen (Abs. 9),
 6. Seminararbeit (Abs. 10).
- (3) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten und Projektarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin/des einzelnen Prüfungskandidaten muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) ¹Veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zuzuordnen und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³Einzelheiten sowie die Gewichtung dieser Leistungen sind in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (5) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. ³Davon abweichende Regelungen sind in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (6) ¹Eine mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer weiteren Fachvertreterin/einem weiteren Fachvertreter als Beisitzender/Beisitzendem statt. ²Die Prüferin/der Prüfer führt das Prüfungsgespräch, die/der Beisitzende fertigt ein Prüfungsprotokoll an. ³Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. ⁴Es ist von der Prüferin/dem Prüfenden und der Beisitzenden/dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Die Notenfestsetzung wird durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß

§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 vorgenommen. ⁶Studierende, die in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume die gleiche Prüfung ablegen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁷Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. ⁸Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. ⁹Davon abweichende Regelungen sind in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.

- (7) ¹Ein Referat umfasst
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
 3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats.
- ²Die Bearbeitungszeit ist jeweils in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (9) ¹Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (sog. Versuchsprotokolle). ²Nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen von der/dem Lehrenden verlangt werden, wobei Abs. 6 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.
- (10) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (ggf. auch in Form eines Projekts) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (11) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin/des Prüfers abgeschlossen. ²Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ³Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 10

Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

¹Weist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 11

Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. ³Bei Inanspruchnahme der

Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.⁴Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann.⁵Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses.⁶Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Die/ der Studierende kann bis 24 Stunden vor dem terminierten Prüfungsbeginn von einer Modulteil- oder Modulprüfung zurücktreten.²Die Rücktrittsanzeige muss der Prüferin/dem Prüfer mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungsbeginn schriftlich vorliegen (Eingang auf dem Postweg/ E-Mail Zugang).
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende außerhalb des Verfahrens des rechtzeitigen Rücktritts nach Abs. 1 ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (3) ¹Die für den Rücktritt (nach Abs. 2 Punkt 2.) oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (4) ¹Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Lehrende/der Lehrende. ³Gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden. ⁴In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁵Der angestrebte Abschluss Master of Education (M. Ed.) ist dann endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. ²Abs. 3 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Ein wichtiger Grund kann auch darin gesehen werden, dass der Gegenstand der Prüfungsleistung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten einer Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf. ⁵Bei nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im universitätsinternen Netz bekannt gegeben.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴In diesem Fall sind auch andere als die in Abs. 2 angegebenen Noten zulässig. ⁵Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote lautet
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Credit Points (CP) erworben wurden, d. h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Credit Points (CP) als Gewichte dienen.
- (7) ¹Die Gesamtnote der Fächer und die Noten der Module der Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie), des Praktikums sowie des Wahlpflichtbereichs errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Die Credit Points (CP) der Module dienen als Gewichte.
- (8) ¹Die Gesamtnote des Masterexamens errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach § 3 Abs. 3, der Note der Module der Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie), des Praktikums sowie des Wahlpflichtbereichs, der Masterarbeit sowie der Masterprüfung. ²Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Credit Points (CP) gewichtet. ³Die Gesamtnote wird gemäß Abs. 4 ausgewiesen.

§ 14 Credit Points (CP)

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind in diesem Studiengang insgesamt mindestens 60 Credit Points (CP) zu erwerben.
- (2) ¹Credit Points (CP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen

wieder. ³Ein Credit Point umfasst 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). ⁴Kontaktzeiten umfassen unter anderem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Beratung durch Lehrende, Selbststudium meint alle Formen des eigenständigen Lernens und Arbeitens im Rahmen des Studiums.

- (3) ¹Die Verteilung der Credit Points auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 3 in Verbindung mit den Fachspezifischen Anlagen. ²Die Zuordnung von Credit Points (CP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den Fachspezifischen Anlagen.
- (4) ¹Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Credit Points (CP) in Modulen aufgrund einer benoteten Prüfungsleistung erworben werden können. ²Unbenotete Studienleistungen müssen als Voraussetzung zur Vergabe von Credit Points (CP) mindestens bestanden sein. ³Jedes Modul schließt jedoch mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.
- (5) ¹Für jede Studierende/ jeden Studierenden wird ein Credit Point - Konto geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 6 entsprechend. ⁴Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen regulären Prüfungstermine abgelegt werden. ³Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden bei der/dem Prüfungsbeauftragten des jeweiligen Faches an.
- (3) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über das bestandene Masterexamen ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement* (in englischer Sprache) beigelegt. ⁴Auf Antrag werden das Zeugnis und die Modulübersicht zusätzlich in englischer Sprache und das Diploma Supplement zusätzlich in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist eine oder sind mehrere Prüfungsleistungen des Masterexamens nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Credit Points gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

* redaktionelle Anmerkung:

-entsprechend dem jeweils aktuellen Muster der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)-

- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/der Studierende wird über Teilergebnisse ihrer/seiner Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung im Verfahren nach Abs. 3.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin/der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,

3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
 6. sich die Prüferin /der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

II. Masterarbeit und Masterprüfung

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Die Bearbeitung der Masterarbeit setzt ein fortgeschrittenes Stadium des Studiums voraus und soll deshalb nicht vor Ablauf der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters aufgenommen werden; ^üüber Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für die Erstprüfende/den Erstprüfenden,
 3. eine Erklärung darüber, ob das Masterexamen oder Teile hiervon in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind
oder
 3. das Masterexamen oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist
oder
 4. der Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 21 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist entweder in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie) anzufertigen. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus einem der gewählten Unterrichtsfächer oder aus den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 5 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festgelegt werden.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten der Universität Vechta festgelegt (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, als Zweitprüferin/Zweitprüfer kann jede hauptamtlich Lehrende/jeder hauptamtlich Lehrende fungieren. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Faches weiteren an der Universität Vechta hauptamtlich Lehrenden befristet das Recht einräumen, als Erstprüferin/Erstprüfer zu fungieren. ⁴In jedem Fall muss mindestens eine/einer der beiden Prüfenden Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin/Privatdozent sein. ⁵Nur eine/einer der beiden Prüferinnen/Prüfer kann diese Funktion auch in der mündlichen Masterprüfung wahrnehmen.
- (4) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat von der Erstprüferin/dem Erstprüfer betreut. ⁵Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Vechta durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt drei Monate. ²Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 15 CP. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers bis zur Gesamtdauer von 4,5 Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle in der Universität einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ²Als fristgerechte Abgabe gilt auch die Aufgabe zur Post am Abgabetag, insoweit gilt das Datum des Poststempels. ³Das Risiko des Verlusts bei Aufgabe zur Post trägt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.
- (9) ¹Weichen die dem Ausschuss vorliegenden Gutachten zu einer Masterarbeit um mindestens zwei volle Notensprünge oder mehr in ihrer Beurteilung voneinander ab, betraut der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens. ²Dies kann sowohl eine Gutachterin/ein Gutachter der Universität Vechta sein, die/der der Gruppe der Prüfungsberechtigten für die Masterprüfung des Faches entstammt, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, als auch eine externe Gutachterin/ein externer Gutachter mit vergleichbarer Qualifikation. ³Der Drittgutachterin/dem Drittgutachter werden vor der Erstellung des Gutachtens die Ergebnisse des Erst- und Zweitgutachtens nicht mitgeteilt. ⁴Das Drittgutachten wird nicht in die Notengebung einbezogen, wenn es schlechter als eine der beiden anderen Noten ausfällt. ⁵Ist dies nicht der Fall, wird die Note durch das arithmetische Mittel der Note des Drittgutachtens und der besseren der beiden anderen Noten gebildet. ⁶Nach der Festlegung der Note durch den Prüfungsausschuss wird die/der Studierende über das Verfahren unterrichtet.

§ 22**Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Über weitere Wiederholungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 5) Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel zur nächsten regulären Schreibzeit der Masterarbeit nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 23**Masterprüfung**

- (1) ¹Die Prüfung soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, nachzuweisen, dass sie/er die im Rahmen ihres/seines Studiums erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf die schulische Berufspraxis nach wissenschaftlichen Standards diskutieren und kritisch reflektieren kann. ²Je Fach werden zwei Themen in einem kritisch-diskursiven Dialog geprüft.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt. ²Nur eine/einer der beiden Prüferinnen/Prüfer kann diese Funktion auch in der Masterarbeit wahrnehmen. ³Die Prüferkombination kann sich je nach Wahl der Studierenden wie folgt zusammensetzen:
 1. Prüferin/Prüfer aus der Fachwissenschaft eines der beiden Unterrichtsfächer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und Prüferin/Prüfer aus den Bildungswissenschaften
oder
 2. Prüferin/Prüfer aus der Fachwissenschaft des einen Unterrichtsfaches und Prüferin/Prüfer aus der Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches.⁴Ausnahmsweise kann die Prüferkombination sich nach Wahl des/der Studierenden wie folgt zusammensetzen:

Prüferin/Prüfer aus der Fachdidaktik des einen Unterrichtsfaches und Prüferin/Prüfer aus der Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches.

⁵Die Ausnahme nach Satz 4 bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. ⁶Zusätzlich kann eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulbehörde sowie bei Prüfungen im Fach Katholische Religion eine Vertreterin/ein Vertreter der Kirchenbehörde an der Prüfung teilnehmen. ⁷Diese dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen.
- (3) ¹Da die Masterprüfung die zu prüfenden Fachgebiete in der Breite ihres Themenspektrums erfasst, soll sie nur von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentinnen/Privatdozenten abgenommen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Faches weiteren an der Universität Vechta hauptamtlich Lehrenden befristet das Recht einräumen, als Prüferin/Prüfer in der Masterprüfung zu fungieren. ³Im Falle einer Prüfungsberechtigung nach Satz 2 muss die andere Prüferin/der andere Prüfer Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin/Privatdozent sein.
- (4) ¹Die Masterprüfung ist als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 60 Minuten zuzüglich Beratung angelegt. ²Die Masterprüfung hat einen Umfang von 3 CP.
- (5) Die Masterprüfung kann ohne Anmeldung zur Masterarbeit abgelegt werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss teilt der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten den Termin für die Masterprüfung schriftlich mit.

§ 24
Wiederholung der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Über weitere Wiederholungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Masterprüfung wird in angemessener Frist neu angesetzt.

§ 25
Gesamtergebnis

¹Das Masterexamen ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern, den Modulen der Bildungswissenschaft (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie), den Wahlpflichtmodulen einschließlich des Praktikums und der Masterarbeit sowie der Masterprüfung bestanden sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

III.
Schlussvorschriften

§ 26
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfächer

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen/Studienordnungen

Anlage 1: Studienfächer

Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie),
Biologie,
Deutsch,
Englisch,
Erdkunde,
Geschichte
Gestaltendes Werken/Design,
Katholische Religion,
Kunst,
Mathematik,
Musik,
Politik,
Sport.

Darüber hinaus gibt es den Bereich Sozialwissenschaft und Philosophie, dieser bietet Wahlpflichtmodule an.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen/Studienordnungen

Fach	Seite
Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie)	21
Biologie	24
Deutsch	26
Englisch	28
Erdkunde	31
Geschichte	33
Gestaltendes Werken/Design	35
Katholische Religion	37
Kunst	39
Mathematik	41
Musik	43
Politik	45
Sozialwissenschaften und Philosophie	48
Sport	50

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Bildungswissenschaften
(Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie)**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium in dem bildungswissenschaftlichen Studienanteil des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen im Sinne der Prüfungsordnung der Universität Vechta. ²Der bildungswissenschaftliche Studienanteil am Master of Education (M. Ed.) besteht im Pflichtbereich aus zwei interdisziplinären Modulen, die von den Fächern Erziehungswissenschaft (konkret: Allgemeine Pädagogik, Empirische Bildungsforschung, Schulpädagogik) und Pädagogische Psychologie angeboten werden. ³Beide Disziplinen bieten darüber hinaus im Wahlpflichtbereich weitere Module an.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) Für die Studienberatung stehen die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der am Master of Education (M. Ed.) beteiligten Fächer Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie zur Verfügung.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des bildungswissenschaftlichen Studienanteils der Fächer Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie. ²In den Modulbeschreibungen sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Das von der Erziehungswissenschaft (konkret: Allgemeine Pädagogik, Empirische Bildungsforschung, Schulpädagogik) und der Pädagogischen Psychologie zu bedienende Modulangebot ist durch seine Qualifikations- und Berufsfeldorientierung gekennzeichnet. ²Gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 16. Dezember 2004 und den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) in der Fassung vom 10. Dezember 2005 wird die Aufgabe, die Qualität schulischer Bildung zu entwickeln, als zentral erachtet. ³Entsprechend zielt das Modulangebot auf einen professionsspezifischen Kompetenzerwerb. ⁴Dabei wird der Erwerb wissenschaftlichen Wissens verbunden mit der Einübung und Reflexion von Formen praktischen Könnens. ⁵Die Entwicklung eines forschenden und reflexiven Habitus schließt die Auseinandersetzung mit berufsethischen Standards ein. ⁶Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über:

- Problematisierung von Voraussetzungen erziehungswissenschaftlichen und pädagogisch-psychologischen Wissens,
- Unterscheidung von methodischen Ansätzen,
- Wissen um Strukturen des Lehrerberufs und seinen Wandel
- Fähigkeit zur Reflexion über Sachthemen,
- Fähigkeit zur Kommunikation über Inhalte, Strukturen und Probleme pädagogischer Tätigkeiten,

- planerische und organisatorische Fähigkeiten,
- diagnostische Fähigkeiten und
- Fähigkeit zur Beurteilung pädagogischer Handlungs- und Entscheidungsfelder.

§ 3

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Das Studium umfasst folgende Studieninhalte:

Pflichtmodule: Erziehung und Unterricht als Kernaufgabe der Lehrerverberufung (9 CP)

BWM-1	Planung und Steuerung von Unterricht	5 CP	/	4 SWS
BWM-2	Reflexion, Gestaltung und Evaluation von Lern- und Bildungsprozessen	4 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodule

BWM-3	Schule Reflektieren und Gestalten	4 CP	/	4 SWS
BWM-4	Forschung und ihre Anwendung	4 CP	/	4 SWS
BWM-5	Wissenserwerb und Qualitätssicherung	4 CP	/	4 SWS
BWM-6	Professionalität durch erziehungswissenschaftliche Forschungs- und Methodenkompetenz	4 CP	/	4 SWS
BWM-7	Empirisch fundierte Handlungsplanung	4 CP	/	4 SWS

§ 4

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) ¹Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in übergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium. ²Die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen. ³In ausgewählten Feldern werden zusätzlich begleitende Projekte und Tutorien angeboten.
- (2) ¹Die den bildungswissenschaftlichen Studienanteil bedienenden Fächern Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie bieten nachfolgende Lehrveranstaltungsformen an: Vorlesungen und Hauptseminare einschließlich Projektarbeit (im Pflichtbereich), Haupt-, Forschungs- und Projektseminare sowie ein Forschungskolloquium mit tutorieller Begleitung im Wahlpflichtbereich. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig. ³Hauptseminare bieten einen vertieften Zugang zu fachspezifischen Themen/Fragestellungen; Forschungsseminare zielen auf ein vertieftes und vor allem forschungsbezogenes Erarbeiten spezifischer Themen/Fragestellungen; Projektseminare dienen der vertieften inhaltlichen Bearbeitung spezifischer Fragestellungen einschließlich der Förderung sozialer Kompetenzen durch gruppenbezogene Projektarbeit. ⁴Das Forschungskolloquium richtet sich zugleich an den wissenschaftlich interessierten Nachwuchs; entlang schul- und unterrichtsrelevanter Fragestellungen sollen mit Hilfe gezielter tutorieller Begleitung die Forschungs- und Methodenkompetenzen der Studierenden systematisch ausgebaut und vertieft werden.

§ 5

Qualifikationsformen

¹Jedes Modul wird mit einer – veranstaltungsübergreifenden – Modulabschlussprüfung beendet. ²Jedes Modul kann bzw. sollte innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. ³Zu den Prüfungsleistungen gehören Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate und – i. d. R. veranstaltungsübergreifende – Hausarbeiten (vgl. § 9 Prüfungsordnung), die pro Modul jeweils einzeln benotet und zu jeweils gleichen Teilen gewichtet

werden.⁴Die aktive Teilnahme an den Seminarveranstaltungen und ggf. mündliche Beiträge (z.B. in Form von Statements, Kurzreferaten u. ä.) werden vorausgesetzt; sie sind jedoch nicht Bestandteil der zu benotenden Prüfungsleistungen.

§ 6

Gliederung des Studiums

¹Die Pflichtmodule BWM-1 und BWM-2 werden – wie auch das Wahlpflichtmodul BWM-5 – jeweils im Wintersemester angeboten bzw. begonnen (einzelne Lehrveranstaltungen können auch im Sommersemester belegt werden); die Wahlpflichtmodule BWM-3, BWM-4, BWM-6 und BWM-7 werden jeweils primär im Sommersemester angeboten.²Zum Erwerb der erforderlichen berufsfeldspezifischen Qualifikation (vgl. § 2) wird der Besuch der Module BWM-3 und BWM-5 empfohlen; die Forschungs- und Methodenkompetenz wird gezielt befördert durch die Teilnahme an BWM-6 und BWM-7.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Biologie**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Biologie im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung steht die Fachsprecherin/der Fachsprecher der Biologie oder die/der Prüfungsbeauftragte für den Masterstudiengang zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan verdeutlicht die zeitliche Platzierung der Biologie-Module im Studienverlauf. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über:

- schulrelevante Kenntnisse zu Aspekten moderner biologischer Forschung,
- solide Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vermittlung biologischer Sachzusammenhänge,
- Kompetenzen im Umgang mit Konzepten sowohl der klassischen Biologiedidaktik als auch innovativer fachdidaktischer Ansätze,
- einen Einblick in Scientific Literacy und integrativen naturwissenschaftlichen Unterricht.

§ 3

Studienbereiche

Im Studienfach Biologie bestehen keine Studienbereiche.

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Pflichtmodule

BIM-1	Biologiedidaktik für Fortgeschrittene	5 CP	/	3 SWS
BIM-2	Moderne Aspekte der Biologie	4 CP	/	2 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	5 SWS

Wahlpflichtmodule

BIM-3	Forschungsmodul: Innovative Unterrichtskonzepte	4 CP	/	2 SWS
BIM-4	Vorbereitung und Durchführung des Fachpraktikums	7 CP	/	1 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in Lehrveranstaltungen des Fachs, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Biologie die Lehrveranstaltungsformen Vorlesung und Seminar. ²Die Seminare enthalten mitunter praktische Anteile. ³Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6**Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7**Gliederung des Studiums**

Die zeitliche Reihung der Module ist im Rahmen des Angebots im Fach Biologie im Verlauf des Studiums wählbar.

§ 8**Fachpraktikum**

¹Das Fachpraktikum kann im Sommer- wie im Wintersemester durchgeführt werden. ²Die Beratung zum Fachpraktikum erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten des Faches. ³Die Vorbereitung erfolgt prinzipiell durch die betreuende Dozentin/den betreuenden Dozenten. ⁴Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent kann prinzipiell von der/von dem Studierenden frei gewählt werden. ⁵Die Dozentinnen/Dozenten der Biologie behalten sich aber das Recht vor, die Praktikantinnen/Praktikanten eines Semesters gleichmäßig auf alle Dozentinnen/Dozenten zu verteilen. ⁶Die Betreuung erfolgt in Form einer speziellen Vorbereitungsveranstaltung.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Deutsch**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Deutsch im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums im Fach Deutsch. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über:

- vertiefte Kenntnisse in ausgewählten sprachwissenschaftlichen Themenbereichen,
- vertiefte Kenntnisse in ausgewählten literatur- und kulturwissenschaftlichen Themenbereichen,
- vertiefte Kenntnisse zu Themen aus den folgenden fachdidaktischen Teilbereichen: Geschichte der Sprach- und/oder Literaturdidaktik, mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch, Umgang mit Texten, Reflexion über Sprache, Rechtschreibung,
- Fertigkeit zur – auch fachgeschichtlich fundierten – Erörterung sprach- und literaturdidaktischer Konzeptionen und Ansätze,
- Fertigkeit zur Planung und Durchführung fachdidaktischer Forschungsprojekte,
- Fertigkeit zur didaktischen und methodischen Artikulation ausgewählter sprachlicher und literarischer Gegenstände,
- Kenntnis curricularer Inhalte des Faches Deutsch in Primar- und/oder Sekundarstufe I,
- Kenntnis fachspezifischer Kriterien und Verfahren der Lerndiagnose und Leistungsbewertung.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft: 2,5 CP
- Sprach- und Literaturdidaktik: 6,5 CP

§ 4
Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Pflichtmodule

GRM-1	Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog	5 CP	/	4 SWS
GRM-2	Fachdidaktik als Unterrichtswissenschaft	4 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodul

GRM-3	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Deutschunterricht	7 CP	/	2 SWS
-------	---	------	---	-------

§ 5
Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in Lehrveranstaltungen des Fachs, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen, in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Deutsch die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Kolloquium, Praktikum. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6
Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7
Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Deutsch ist frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

§ 8
Grundpraktikum

Es wird empfohlen, dass schulische Fachpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) im Fach Deutsch abzuleisten.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Englisch**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Englisch im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die/der Vorsitzende der Fachkommission Anglistik/Englisch sowie die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums im Fach Englisch. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über:

- a) Sprachwissenschaft
 - Fähigkeit, die jeweilige Gegenwartssprache theoretisch und methodisch angemessen zu analysieren
 - Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdsprachenerwerbs
- b) Literaturwissenschaft
 - Fähigkeit, literarische Texte theoretisch und methodisch angemessen zu analysieren
 - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich
- c) Fachdidaktik
 - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik
 - Kenntnisse über allgemeine Didaktik
 - Kenntnisse über konstitutive Elemente der Gestaltung von Schule und Schulentwicklung
 - Kenntnisse über konstitutive Elemente der Gestaltung von Unterricht
- d) Sprachpraxis
 - mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache
 - Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik

**§ 3
Studienbereiche**

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Sprachwissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Fachdidaktik und
- Sprachpraxis.

**§ 4
Studieninhalte und Arbeitsaufwand**

Pflichtmodule

ANM-1	Schulbezogene Fachdidaktik Englisch	5CP	/	4 SWS
ANM-2	Exercises in Text Analysis and Text Production for Teachers of English	4 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodul

ANM-3	Vorbereitung und Durchführung des Fachpraktikums	7 CP	/	2 SWS
-------	--	------	---	-------

**§ 5
Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in Lehrveranstaltungen des Fachs, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Anglistik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt, Kolloquium. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

**§ 6
Qualifikationsformen**

¹Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt. ²Als Äquivalent für eine Hausarbeit gelten mehrere kleine häusliche Arbeiten (h. A.).

**§ 7
Gliederung des Studiums**

¹Die Module müssen jeweils in einem Semester absolviert werden. ²AN-1 ist vor AN-2 zu absolvieren.

**§ 8
Fachpraktikum**

Es wird empfohlen, das Fachpraktikum im Fach Englisch zu absolvieren.

§ 9**Studienrelevanter Auslandsaufenthalt**

- (1) ¹Bis zur Meldung zur Masterprüfung muss ein Auslandssemester bzw. ein dreimonatiger Aufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache absolviert werden. ²Dabei werden auch Zeiträume, die vor Beginn des MEd-Studiums absolviert wurden, angerechnet.
- (2) ¹Aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe kann die/der Auslandsbeauftragte des Faches Anglistik für Studierende auf schriftlichen Antrag hin eines der folgenden Äquivalente festlegen:
- a) der Auslandsaufenthalt von der Antragsstellerin/dem Antragsteller wird zeitlich aufgeteilt
 - b) die Antragstellerin/der Antragsteller wird teilweise (bis zu sechs Wochen) vom Auslandsaufenthalt befreit
 - c) die Antragsstellerin/der Antragsteller wird vollständig vom Auslandsaufenthalt befreit.
- ²Die/der Auslandsbeauftragte legt in den Fällen b) und c) die Ableistung eines Inlandspraktikums in einer englischsprachigen Umgebung im zeitlichen Umfang der Befreiung als Äquivalent fest. ³Das Äquivalent muss zur Anmeldung der Masterprüfung erfüllt sein. ⁴Ausnahmen bedürfen auf schriftlichem Antrag der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Studierende, die der/dem Auslandsbeauftragten des Faches Anglistik sprachliche und landeskundliche Kompetenzen auf muttersprachlichem Niveau nachweisen, sollen vom Erfordernis des Auslandsaufenthaltes befreit werden. ²Der Nachweis erfolgt ausschließlich durch die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Prüfung (gemäß § 9 Absatz 6 der Prüfungsordnung) über die oben genannten Kompetenzbereiche. ³Prüferin/Prüfer ist die/der Auslandsbeauftragte.

§ 10**Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist in mindestens der Hälfte der für das Fach Englisch vorgesehenen Prüfungszeit in englischer Sprache durchzuführen.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Erdkunde**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Erdkunde im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Erdkunde. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen differenziert im zeitlichen Verlauf beschrieben.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Das Studium soll Kenntnisse über das Selbstverständnis des Unterrichtsfaches Erdkunde sowie grundlegende Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien im Erdkundeunterricht vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Fähigkeit besitzen, geographische Inhalte angemessen, sach- und adressatenbezogen darzustellen, hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einzuordnen und deren bildenden Gehalt zu reflektieren. ³Sie besitzen erste Fähigkeiten, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und Fachunterricht unter Anleitung zu planen und durchzuführen.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium beinhaltet folgende Studienbereiche:

Pflichtmodule

GEM-1	Fachdidaktische Grundlagen	4 CP	/	4 SWS
GEM-2	Spezielle Fragen der Geographiedidaktik	5 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodul

GEM-3	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Fachpraktikums	7 CP	/	2 SWS
-------	---	------	---	-------

§ 4**Studieninhalte und Arbeitsaufwand**

Studieninhalte und der entsprechende Arbeitsaufwand sind dem Studienplan zu entnehmen.

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

Das Fach Erdkunde führt die Lehrveranstaltungen als Seminare, Hauptseminare und Praktika durch.

§ 6**Gliederung des Studiums**

Für die zeitliche Platzierung der Module im Fach Erdkunde wird eine Orientierung an den Vorgaben des Studienplanes empfohlen.

§ 7**Fachpraktikum**

Das Fachpraktikum kann erst absolviert werden, wenn die Veranstaltung „Unterrichtsplanung“ erfolgreich abgeschlossen wurde.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Geschichte**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Geschichte im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen sowie die jeweils zu Semesterbeginn angekündigte Informationsveranstaltung zu besuchen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums im Fach Geschichte. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden des Faches Geschichte folgende Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben:

- vertiefte Kenntnisse in ausgewählten fachwissenschaftlichen und zugleich schulrelevanten Themen, vorzugsweise der Neueren oder der Zeitgeschichte,
- Fähigkeit zur Vernetzung von historischen und fachdidaktischen, vermittlungsrelevanten Fragestellungen im Sinne der Geschichtskultur,
- Kenntnissen über Geschichte und Theorie der Geschichtsdidaktik und des Unterrichtsfaches Geschichte,
- Fähigkeit zur Planung von Geschichtsunterricht unter Berücksichtigung verschiedener didaktischer Modelle, von Lehrplänen und Lernausgangsvoraussetzungen in Haupt- und Realschulen,
- Durchführung von Geschichtsunterricht und der Vermittlung historischer Bildungsinhalte,
- Fähigkeit zur Reflexion von Geschichtsunterricht mit Blick auf Lehrende und Lernende,
- Kenntnisse über spezifische Medien und Methoden des Geschichtsunterrichts,
- Erwerb von Medienkompetenz, speziell im Umgang mit modernen Unterrichtsmedien,
- Anwendung spezifischer Forschungsmethoden unter fachinhaltlicher und/oder fachdidaktischer Perspektive,
- Intermediäre Kompetenz: Vernetzung mit Sachgebieten anderer Fächer.

²Bis zum Ende des Masterstudiengangs sind zwei Exkursionstage zu absolvieren. ³Die Teilnahme am Wahlpflichtmodul des Faches Geschichte wird empfohlen.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Geschichtsdidaktik und Vermittlung 6 CP
- Geschichtswissenschaft, Schwerpunkt Neuere Geschichte/Zeitgeschichte 3 CP
- Praktikumsvorbereitung und Fachpraktikum inkl. Nachbereitung 7 CP

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Pflichtmodule

GSM-1	Geschichtsdidaktik/-vermittlung	6 CP	/	4 SWS
GSM-2	Neuere Geschichte/Zeitgeschichte	3 CP	/	2 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	6 SWS

Wahlpflichtmodule

GSM-3	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Fachpraktikums	7 CP	/	2 SWS
GSM-4	Vertiefung Geschichtswissenschaft	4 CP	/	4 SWS

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in Lehrveranstaltungen des Fachs, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, außerdem in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel werden die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang des Faches Geschichte als Seminare angeboten. ²Sie sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹GSM-1.1 und GSM-1.2 sowie GSM-3.1 (Unterrichtsplanung) sollten im Wintersemester, GSM-2 im folgenden Sommersemester absolviert werden. ²Das Fachpraktikum (GSM-3.2) liegt in der Regel zwischen dem ersten und dem zweiten Semester.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Gestaltendes Werken/Design**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Gestaltendes Werken/Design im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt die Modulübersicht. ³Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums im Fach Gestaltendes Werken/Design. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über folgende Qualifikationen verfügen:

- Kompetenz in der Vermittlung von Lehrinhalten und -methoden der ästhetisch-kulturellen Bildung im Schulunterricht,
- Fähigkeiten zur Erarbeitung von gestalterischen Konzepten für den Schulunterricht,
- Sach- und adressatengerechte Anwendung fachwissenschaftlicher Grundlagen in der Schule,
- Methodische Fähigkeiten in der designrelevanten Unterrichtsgestaltung.

²Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs ermöglicht den Übergang in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen in Niedersachsen oder eventuell den Einstieg in einen Promotionsstudiengang.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Fachdidaktik,
- Angewandte Fachwissenschaft,
- Fachpraktikum.

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Pflichtmodule

DPM-1	Didaktik der Designvermittlung	5 CP	/	4 SWS
DPM-3	Angewandte Fachwissenschaft	4 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodul

DPM-2	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Fachpraktikums	7 CP	/	2 SWS
-------	---	------	---	-------

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in Lehrveranstaltungen des Fachs, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Gestaltendes Werken/Design die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Gestaltendes Werken/Design ist frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

§ 8

Fachpraktikum

Es wird empfohlen, dass schulische Fachpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) im Fach Gestaltendes Werken/Design abzuleisten.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Katholische Religion**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Katholische Religion im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums im Fach Katholische Religion. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über:

- umfassende fachdidaktische Grundlagen- und Spezialkenntnisse
- vertiefte Kenntnisse in ausgewählten unterrichtsrelevanten Themen der theologischen Disziplinen.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Fachdidaktik 5 CP
- zwei von den Studierenden frei wählbare theologische Disziplinen aus den folgenden Fächergruppen (bzw. Disziplinen):
 Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments)
 Historische Theologie (Kirchengeschichte)
 Systematische Theologie (Fundamentaltheologie; Dogmatik; Moralthologie;
 Christliche Sozialwissenschaften)
 Praktische Theologie (Religionspädagogik) 4 CP
- Fachpraktikum 7 CP

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Pflichtmodule

KTM-1	Fachdidaktik	5 CP	/	4 SWS
KTM-2	Vertiefung unterrichtsrelevanter Fragestellungen	4 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodul

KTM-3	Fachpraktikum	7 CP	/	2 SWS
-------	---------------	------	---	-------

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

¹Im Fach Katholische Religion werden in der Regel Vorlesung und Seminar als Veranstaltungsarten angeboten. ²Die Lehrveranstaltungen werden, sofern nicht anders angegeben, zweistündig durchgeführt.

§ 6

Qualifikationsformen

- (1) Vgl. § 9 der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die Prüfungen können durch Klausuren (Dauer: 60 Minuten), Referate mit Seminararbeit (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 15 Seiten), durch mündliche Prüfungen (Dauer: 20 Minuten) oder durch semesterbegleitende Arbeitsaufgaben erfolgen. ²Sie finden als Modulteil- oder Modulgesamtprüfungen statt.
- (3) Innerhalb des fachwissenschaftlichen Moduls „Vertiefung unterrichtsrelevanter theologischer Fragestellungen“ (KTM-2) kann eine Modulteilprüfung durch eine unbenotete aktive Mitarbeit ersetzt werden.
- (4) Im fachwissenschaftlichen Modul „Vertiefung unterrichtsrelevanter theologischer Fragestellungen“ (KTM-2) kann jede Fachdisziplin (Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaften, Religionspädagogik) nur einmal belegt werden.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module ist im Studienverlauf frei wählbar. ²Allerdings ist der erfolgreiche Besuch des Modulteils KTM-1.2 „Praxis des Religionsunterrichts“ Voraussetzung für das Fachpraktikum im Fach Katholische Religion. ³Das Modul KTM-1 „Fachdidaktik“ und das Modul KTM-2 „Vertiefung unterrichtsrelevanter theologischer Fragestellungen“ kann entweder jeweils in einem Semester oder auf zwei Semester aufgeteilt studiert werden.

§ 8

Prüfungsausschuss

¹Das Institut für Katholische Theologie kann gemäß § 54 NHG i. V. m. § 44 NHG einen fachspezifischen Prüfungsausschuss einsetzen. ²Sein(e) Vorsitzende(r) gehört dem zentralen Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied an.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Kunst**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Kunst im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums im Fach Kunst. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Ziel des Masterstudiengangs im Fach Kunst ist der Erwerb von künstlerisch-praktischen Erfahrungen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Kompetenzen, die zu einer fachlich und künstlerisch begründeten Ausübung des Lehramtes Kunst/Kunstpädagogik befähigen. ²Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über:

- Kompetenzen in der Entwicklung und Erforschung eigener Gestaltungs-, Artikulations- und Aussagequalitäten in selbst zu bestimmenden künstlerischen Realisationsmedien;
- Fähigkeiten zur Reflexion bildnerischer Produktionen und Artefakte auf ihre kunsttheoretischen bzw. kunsthistorischen Zusammenhänge, Bedingungen und Hintergründe;
- Fähigkeiten in der Entwicklung künstlerisch-gestalterischer, kunstwissenschaftlicher und medienwissenschaftlicher Lehr-Lerninhalte und in deren Überprüfung auf schulstufenbezogene Anwendbarkeit in didaktisch-methodischer Sicht;
- Kompetenzen in Reflexion und Evaluation aktueller unterrichtlicher Konzeptionen/Projekte/ Modelle einschließlich der Fähigkeiten zu deren Revision bzw. Überarbeitung;
- Kompetenzen in der Entwicklung/Erforschung von Unterrichtskonzepten zur Integration von künstlerisch-gestalterischen und kunst- bzw. medienwissenschaftlichen Lehr-Lerninhalten;
- Fähigkeiten zur Entwicklung und Evaluation von Unterrichtsprojekten/-einheiten auch unter Berücksichtigung schulstufenspezifischer Aspekte und soziokultureller Bedingungsfelder;
- Kenntnisse von Methoden zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Bereichen Kunsttheorie, Kunstwissenschaft und Fachdidaktik.

³Insgesamt soll der Masterstudiengang Kunst zu einer vertieften künstlerisch-gestalterischen Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Bildenden Kunst und zum Aufbau einer eigenen künstlerischen, kunstwissenschaftlichen und fachdidaktischen Reflexionsebene führen, die zur Ausübung einer Lehramtsqualifikation von besonderer Bedeutung ist. ⁴Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs

ermöglicht den Übergang in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen in Niedersachsen oder eventuell den Einstieg in einen Promotionsstudiengang.

§ 3 Studienbereiche

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Bildende Kunst/Künstlerische Praxis (Schwerpunktbildung)
- Kunstpädagogik/Kunstdidaktik: Konzeptionen und Methodik
- (ggf.) Vorbereitung auf das Fachpraktikum
- (ggf.) Durchführung des Fachpraktikums
- Masterarbeit

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Pflichtmodule

KUM-1	Kunstpädagogik/Kunstdidaktik	5 CP	/	4 SWS
KUM-2	Ästhetische-künstlerische Praxis	4 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodul

KUM-3	Vorbereitung und Durchführung des Fachpraktikums	7 CP	/	2 SWS
-------	--	------	---	-------

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in Lehrveranstaltungen des Fachs, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Kunst die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Seminar, Projekt, künstlerische Werkstatt, Kolloquium. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, mit Ausnahme der Werkstatt, zweistündig.

§ 6 Qualifikationsformen

¹Qualifikationsformen sind gem. § 9 der Prüfungsordnung festgelegt. ²Im Fach Kunst sind insbesondere künstlerisch-praktische Nachweise in Form von Seminararbeiten zu erbringen.

§ 7 Gliederung des Studiums

¹Der zeitliche Ablauf der Module im Fach Kunst sollte etwa folgendermaßen aufgebaut werden: das Fachpraktikum im Fach Kunst sollte aus schulorganisatorischen Gründen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ²Die Planung der Masterarbeit sollte rechtzeitig mit der/dem Verantwortlichen für das Fach Kunst abgesprochen werden.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Mathematik**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Mathematik im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums im Fach Mathematik. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über:

- die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Inhalte der gewählten Schulstufe,
- Kenntnisse der Gegenstände des Faches Mathematik in angrenzenden Jahrgangsstufen,
- fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere zur Planung und Gestaltung des Mathematikunterrichts unter Einbeziehung unterschiedlicher Methoden und technischer Hilfsmittel,
- Fähigkeit zur selbstständigen Einarbeitung in Gebiete des Faches Mathematik und Bereiche der Methodik und Didaktik,
- Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten insbesondere in der Fachdidaktik; dazu gehören insbesondere Methoden der Beobachtung, der Datenerhebung und -auswertung.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Inhalte des Mathematikcurriculums der gewählten Schulform
und deren Umsetzung in Unterricht 4 CP
 - Methoden und Theorien in der Mathematikdidaktik
und deren Anwendung 5 CP
- Ggf. als Wahlpflichtbereich
- Fachdidaktisches Praktikum 7 CP

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Pflichtmodule

MAM-1	Fachwissenschaftliche Grundlagen des Mathematikcurriculums	4 CP	/	3 SWS
MAM-2	Didaktik der Mathematik	5 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	7 SWS

Wahlpflichtmodule

MAM-3	Unterrichtspraxis im Fach Mathematik	7 CP	/	2 SWS
MAM-4	Vorbereitung und Erstellung der Masterarbeit	15 CP	/	1 SWS

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in Lehrveranstaltungen des Fachs, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Mathematik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Kolloquium. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Mathematik ist frei im Verlauf des Studiums wählbar.
²Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

§ 8

Fachdidaktisches Praktikum

Es wird empfohlen, das schulische Fachpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) im Fach Mathematik abzuleisten.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Musik**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Musik im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums im Fach Musik. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Masterstudiums - neben den Befähigungen aus dem Bachelorstudium - im Fach Musik verfügen über:

- a) Vermittlungskompetenz:
 - Gestaltung von Musik in der Schule und musikalische Unterweisung,
- b) Konzeptionskompetenz:
 - Planen, Erstellen, Besprechen und Reflektieren von Unterrichtsentwürfen unter Berücksichtigung von Lehrplänen und didaktischen Modellen,
- c) Reflexionskompetenz:
 - Reflexion von Unterricht sowie Schüler- und Lehrerverhalten,
- d) Fachkompetenz:
 - Vertiefung der musikdidaktischen Kompetenz durch Einbeziehung sozialpädagogischer, musiktherapeutischer und interkultureller Inhalte,
 - Vertiefung der fachbezogenen methodischen Kompetenz (Schwerpunkt: Klassenmusizieren, Improvisation, Rezeption),
 - Vertiefung und Vernetzung des Fachwissens aus den Bereichen Historische und Systematische Musikwissenschaft,
- e) Medienkompetenz:
 - Umgang mit zeitgemäßen Unterrichts- und Musikmedien,
- f) Interdisziplinäre Kompetenz:
 - Vernetzung mit Sachgebieten anderer Fächer,
- g) Diagnosekompetenz:
 - Erkennen des Lern- und Leistungsstandes einzelner Schüler und der Lerngruppe;
 - Anwendung differenzierender Fördermaßnahmen.

²Dazu soll die fachpraktische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Grundausstattung aus dem Bachelorstudium im Masterstudium zu möglichst gleichen Teilen in vertiefender wissenschaftlicher Auseinandersetzung und eigener Standortbestimmung („Bildung“) und weiterführender methodisch-didaktischen Konzeptionsaneignung („Ausbildung“) stattfinden. ³Die Pflege künstlerischer Praxis in den existierenden Ensembles und anderswo wird dringend empfohlen. ⁴Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs ermöglicht den Übergang in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen in Niedersachsen oder eventuell den Einstieg in einen Promotionsstudiengang.

§ 3 Studienbereiche

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- | | |
|---|------|
| • Musikwissenschaftlicher Schwerpunkt | 4 CP |
| • Musikpädagogischer Schwerpunkt | 5 CP |
| • Ggf. Praktikumsvorbereitung und Fachpraktikum | 7 CP |

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

B-Fach

Pflichtmodule

MUM-1	Musikdidaktik/Klassenmusizieren und angewandte Musiktheorie	4 CP	/	4 SWS
MUM-2	Situation Musikunterricht	5 CP	/	4 SWS
MUM-3	Praktikumsvorbereitung Musik/Praktikum	7 CP	/	2 SWS
Summe der Pflichtmodule		16 CP	/	10 SWS

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in Lehrveranstaltungen des Fachs, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, außerdem in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) ¹In der Regel werden die Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang des Faches Musik als Seminare angeboten. ²Sie sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6 Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Gliederung des Studiums

¹Die Module im Fach Musik werden den Semestern wie folgt zugeordnet: MUM 1.1 und MUM 1.2, MUM 3 im Wintersemester, MUM 2.1 und MUM 2.2 im folgenden Sommersemester. ²Das Praktikum zu MUM 3 sollte wegen der eventuellen Masterarbeit im Fach zwischen 1. und 2. Semester liegen.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Politik**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Politik im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) ¹Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese Studienordnung legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Prüfungsbeauftragten des Studienfaches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums. ²In dem Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen differenziert im zeitlichen Verlauf beschrieben. ³Über die Anrechnung fachfremder Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder im Ausland erworbene – entscheidet gemäß § 6 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über umfassende Kenntnisse politikwissenschaftlicher Theorie und Praxis und deren Vermittlung im Unterricht verfügen. ²Das gilt sowohl im Hinblick auf die ideengeschichtliche und historische Entwicklung politischer Institutionen als auch bezüglich unterschiedlicher politischer Systeme. ³Die prozessorientierte Analyseperspektive bezieht dabei die sozialen, ökonomischen, medialen und globalen Rahmenbedingungen politischen Handelns mit ein. ⁴Durch die Nutzung fortgeschrittener Methoden der empirischen Politikanalyse in Verbindung mit der Interpretation normativer Orientierungswerte für politisches Handeln soll die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit politischen Prozessen grundgelegt werden. ⁵Besonderer Wert wird dabei auf die Kompetenz gelegt, den späteren Schülerinnen und Schülern einen konstruktiv-kritischen Umgang mit der politischen Wirklichkeit zu vermitteln. ⁶Voraussetzungen zur Erreichung dieser Ziele sind:

- die Kenntnis der nationalen und internationalen Literatur zur politischen System- und Policy-Analyse,
- die Fähigkeit zur politischen Prozessanalyse unter den Rahmenbedingungen von Internationalisierung, Europäisierung und Globalisierung,
- die Kenntnis einschlägiger Methoden der empirischen Politikforschung sowie - in Verbindung mit der kritischen Nutzung von Datenquellen - die Fähigkeit zu ihrer Anwendung,
- die Fähigkeit, Wirkungszusammenhänge sozialer, ökonomischer und medialer Art auf Politik zu erkennen und kritisch zu bewerten

- und schließlich die Fähigkeit, die entsprechenden Kenntnisse didaktisch überzeugend zu vermitteln und zu konstruktiv kritischem Umgang mit der Demokratie anzuregen.

§ 3 Studienbereiche

- (1) Das Studium des Faches Politik beinhaltet folgende fachwissenschaftlichen Studienbereiche:
 - Didaktik des Politikunterrichts,
 - Theorie und Praxis politischer Bildung.
- (2) Im Sinne von Abs. 1 werden folgende Module angeboten:
 PKM-1: Transformation fachwissenschaftlicher Gegenstände in didaktische Konzeptionen,
 PKM-2: Theorien und Konzepte politischer Bildung.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen, die vom Institut für Bildungs- und Sozialwissenschaften (IBS) angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Bei der Wahl des Studienfaches Politik beträgt der Arbeitsaufwand für dieses Fach 9 CP zzgl. ggf. einem Fachpraktikum im Umfang von 7 CP sowie ggf. der Master-Arbeit mit 15 CP sowie der Masterprüfung mit 3 CP.

Pflichtmodule

PKM-1	Transformationen fachwissenschaftlicher Gegenstände in didaktische Konzeptionen	4 CP	/	4 SWS
PKM-2	Theorien und Konzepte politischer Bildung	5 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodul

PKM-3	Praktikumsvorbereitung und Praktikum	7 CP	/	2 SWS
-------	--------------------------------------	------	---	-------

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbstständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Politik im Rahmen der Module die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung und Hauptseminar bzw. Kolloquium, Projektseminar und Exkursion. ²Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig. ³Blockveranstaltungen sind als solche gekennzeichnet.

§ 6 Qualifikationsformen

Unter Bezug auf § 9 der Prüfungsordnung wird hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen Folgendes festgelegt: die Modulprüfungen und die Modulteilprüfungen in den Modulen können durch Referate (ca. 20 min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 15 Seiten), Klausur, Durchführung von Lehrbeispielen, Projektbericht oder durch mündliche Prüfungen von ca. 30 min. Dauer erfolgen.

§ 7
Gliederung des Studiums

Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Politik ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Sozialwissenschaften und Philosophie (SWP)**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium der Wahlmodule des Bereichs Sozialwissenschaften und Philosophie im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) ¹Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese Studienordnung legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Prüfungsbeauftragten des Studienfaches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen differenziert im zeitlichen Verlauf beschrieben. ³Über die Anrechnung fachfremder Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder im Ausland erworbene – entscheidet gemäß § 6 Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken sowie die Gewinnung eigener Erfahrungswerte in die Lage versetzt werden,

- ein eigenes kritisches demokratisches Bewusstsein im Sinne der Identitätsvermittlung ausprägen und dieses im Rahmen der politischen Kultur sowie der Vorstellungen aus der Zivilgesellschaft weiterzuentwickeln,
- ein differenziertes Verständnis von den vielfältigen Organisations- und Integrationsformen in Gesellschaft und Politik, deren Wandelbarkeit und Grenzen sowie ihren epistemologischen Zugängen zu erwerben,
- ein ethisch ausdifferenziertes Reflexionsbewusstsein, mit dem sich die heterogenen Phänomene in der pluralistischen Gesellschaft auch normativ einordnen lassen zu entwickeln.

§ 3

Studienbereich

- (1) Das Studium beinhaltet die Wahlmodule des Studienbereichs Sozialwissenschaften und Philosophie.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums bestehen aus folgenden Bereichen:
 - Demokratietheorie,
 - Soziale Ungleichheit,

- Organisationssoziologie nationaler Systeme,
- Politikfelder der Europäischen Integration,
- Denkkonzepte der Neuzeit und Gegenwart und
- Klassische Ethikmodelle.

(3) Im Sinne von Abs. 2 werden folgende Module angeboten:

- SWP-1 Gesellschaft und Politik,
- SWP-2 Organisation und Integration,
- SWP-3 Werte und Normen.

(4) Die Teilnahme an Exkursionen, die vom Institut für Bildungs- und Sozialwissenschaften (IBS) angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Bei der Wahl des Studienbereichs Sozialwissenschaften und Philosophie beträgt der Arbeitsaufwand pro Wahlpflichtmodul 4 CP.

Wahlpflichtmodule

SWP-1	Gesellschaft und Politik	4 CP	/	4 SWS
SWP-2	Organisation und Integration	4 CP	/	4 SWS
SWP-3	Werte und Normen	4 CP	/	4 SWS

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in philosophischen, politikwissenschaftlichen und soziologischen Lehrveranstaltungen. ²Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbstständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften und Philosophie im Rahmen der Module die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung und Hauptseminar bzw. Kolloquium, Projekt und Exkursion. ²Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig. ³Blockveranstaltungen sind als solche gekennzeichnet.

§ 6

Qualifikationsformen

Unter Bezug auf § 9 der Prüfungsordnung wird hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen Folgendes festgelegt: die Modulprüfungen und die Modulteilprüfungen in den Modulen können durch Referate (ca. 20 min) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 15 Seiten), Klausur, Durchführung von Lehrbeispielen, Projektbericht oder durch Mündliche Prüfungen von ca. 30 min. Dauer erfolgen.

§ 7

Gliederung des Studiums

Die zeitliche Platzierung der Module ist frei im Verlauf des Studiums wählbar.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Realschulen
Sport**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sport im Sinne der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Realschulen der Universität Vechta.
- (2) Umfang und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Sport. ²Unabhängig, ob das Fach im Bachelorstudiengang als B- oder C-Fach studiert worden ist, gilt der Masterstudienplan für alle Studierende. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen differenziert beschrieben.

§ 2

Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis und eigener praktischer Erfahrungen

- ein differenziertes Verständnis von den vielfältigen Inszenierungsformen des Sports in der Schule, ihrer Wandelbarkeit, ihren gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen erwerben,
- die pädagogischen Möglichkeiten und Grenzen bestimmter Inszenierungsformen des Sports für Schülerinnen und Schüler beurteilen können,
- ein breites Spektrum von Lehrwegen und Vermittlungsformen, Lehr- und Lernhilfen, Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation und des Trainings kennen,
- Literatur im Bereich der Sportwissenschaft und angrenzenden Wissenschaften verfolgen, kritisch lesen und im Sinne der Verbesserung ihrer Berufspraxis nutzen können,
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Sportpädagogik und Sportwissenschaft in Abhängigkeit vom Forschungsinteresse, Frage- und Problemstellungen begreifen, entsprechende Methoden kennen und anwenden lernen.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium beinhaltet folgende Studienbereiche:

- Fachwissenschaft/Sportwissenschaftliche Theorie im Umfang von mindestens 9 CP bzw. 16 CP falls das Fachpraktikum im Fach Sport absolviert wird.

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Pflichtmodule

SPM-1	Sport und Erziehung/Fachdidaktik II	5 CP	/	4 SWS
SPM-2	Projektmodul	4 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		9 CP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodul

SPM-3	Fachpraktikum	7 CP	/	2 SWS
-------	---------------	------	---	-------

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in sportwissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Sport die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

Die Qualifikationsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Gliederung des Studiums

Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Sport ist frei im Verlauf des Studiums wählbar.